



28.9.2012

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

**Betrifft: Petition 0262/2012, eingereicht von István und Martina Kovács, ungarischer Staatsangehörigkeit, zu ihren Altersrenten aus Deutschland und Ungarn**

### 1. Zusammenfassung der Petition

Die Petenten geben an, dass sich die deutschen und ungarischen Rentenstellen bei der Berechnung ihrer Altersrenten nicht an die Europäischen Regelungen (Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 1408/72) halten. Sie haben sich bereits an viele Stellen gewandt (u. a. SOLVIT und den ungarischen Bürgerbeauftragten), aber dort wurde ihnen nicht ausreichend geholfen.

### 2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 26.06.12. Die Kommission wurde gemäß Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung um Auskunft ersucht.

### 3. Antwort der Kommission, eingegangen am 28.09.12

Die Kommission hatte bereits Gelegenheit, die Behauptungen der Petenten eingehend zu untersuchen und kam zu dem Schluss, dass die zuvor eingereichte Beschwerde nicht auf eine falsche Anwendung des Rechts der Europäischen Union hindeutet. Die Kommission hat die Petenten über die Ergebnisse der Prüfung ihrer Beschwerde in zwei sehr ausführlichen Schreiben vom 4. März 2011 und vom 13. Mai 2011 informiert.

Im Vorfeld möchte die Kommission den Petitionsausschuss noch einmal darauf hinweisen, dass gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes, das Recht der Europäischen Union, insbesondere Artikel 48 AEUV und die auf dessen Grundlage angenommenen

Bestimmungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit<sup>1</sup>, „eine Koordinierung und keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorsieht“.<sup>2</sup> Daher werden die „materiellen und formellen Unterschiede zwischen den Systemen der sozialen Sicherheit der einzelnen Mitgliedstaaten und folglich zwischen den Ansprüchen der dort Versicherten durch diese Bestimmung nicht berührt, so dass jeder Mitgliedstaat dafür zuständig bleibt, im Einklang mit dem Unionsrecht in seinen Rechtsvorschriften festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die Leistungen eines Systems der sozialen Sicherheit gewährt werden“.<sup>3</sup>

Der erste Petent beklagt sich im Wesentlichen darüber, dass ihm vom zuständigen deutschen Rententräger keine vorgezogene Altersrente gewährt wurde. Wie eindeutig aus den von ihm eingereichten Dokumenten hervorgeht, wurde dieser Antrag abgelehnt, weil er die (nicht diskriminierenden) Voraussetzungen nach dem nationalen deutschen Recht nicht erfüllt, die einen vorzeitigen Ruhestand ermöglichen. Da das Recht der Europäischen Union lediglich die Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit vorsieht, legt es keine Bedingungen fest, nach denen eine Person einen Anspruch auf vorzeitigen Ruhestand hat, ganz zu schweigen von einer Rechtsgrundlage für den konkreten Anspruch auf eine vorgezogene Altersrente (oder jegliche anderen Arten von Sozialversicherungsleistungen). Dies unterliegt allein der nationalen Rechtsprechung. Bestimmte Veröffentlichungen von nationalen Sozialversicherungsträgern (dies betrifft vor allem die Rechtslage in Ungarn), die der erste Petent anders zu verstehen scheint, stellen diese Tatsache nicht in Frage. Der Vollständigkeit halber weist die Kommission darauf hin, dass der erste Petent tatsächlich eine vorzeitige Altersrente aus Ungarn zu erhalten scheint.

Der erste Petent behauptet weiterhin, dass es der zuständige ungarische Rententräger unrechtmäßig abgelehnt hat, ihm ein leeres Formular E 202 auszuhändigen. Im Gegensatz zur Ansicht des Petenten handelt es sich bei diesem Formular nicht um ein Antragsformular, das von Bürgern dafür verwendet wird, die vorzeitige Altersrente zu beantragen. Anträge auf Altersrenten müssen im Mitgliedsstaat des Wohnsitzes gestellt werden, und zwar mit den Formularen, die der zuständige Träger in diesem Mitgliedsstaat bereitstellt. Genau dies hat der zuständige ungarische Rententräger vom ersten Petenten verlangt. Die Anträge werden anschließend unter Verwendung des Formulars E 202 von den Trägern an die Träger in

---

<sup>1</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ABl. L 149, 5.7.1971, S. 2, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 592/2008 (Abl. L 177, 4.7.2008, S. 1) und Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, Abl. L 74, 27.3.1972, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 120/2009 (Abl. L 39, 10.2.2009, S. 29) die ab 1. Mai 2010 ersetzt wurde durch Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, Abl. L 200, 7.6.2001, S. 1 (Berichtigung), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 465/2012 (Abl. L 149, 8.6.2012, S. 4) und Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, Abl. L 284, 30.10.2009, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 465/2012 (Abl. L 149, 8.6.2012, S. 4).

<sup>2</sup> Siehe Verbundene Rechtsachen C-611/10 und C-612/10 *Hudziński und Wawrzyniak*, noch nicht gemeldet, Randnr. 41 und die dort angeführte Rechtsprechung.

<sup>3</sup> *Hudziński und Wawrzyniak*, Randnummer 42.

anderen Mitgliedsstaaten weitergeleitet, die vom Antrag betroffen sind. Das Formular E 202 ist daher ein Mittel der Kommunikation zwischen Sozialversicherungsträgern und kein Antragsformular, das an Bürger ausgehändigt wird. Der Vollständigkeit halber weist die Kommission darauf hin, dass der Antrag des ersten Petenten schließlich bearbeitet und unter Verwendung des Formulars E 202 an den deutschen Rententräger weitergeleitet wurde, nachdem er seinen Antrag unter Verwendung des in seinem Land geltenden Formulars eingereicht hat.

Die zweite Petentin beklagt sich im Wesentlichen darüber, dass ihr der zuständige ungarische Träger eine Teilinvaliditätsrente auszahlt, während sie der Ansicht ist, dass sie als Vollinvalidin anzusehen ist. Die Kommission weist darauf hin, dass die in den deutschen und ungarischen Rechtsvorschriften festgelegten Merkmale bezüglich des Invaliditätsgrads nicht im Einklang mit Artikel 40 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 mit Anhang V dieser Verordnung stehen (seit 1. Mai 2010 Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 mit Anhang VII dieser Verordnung). Daher sind gemäß Artikel 40 und 51 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 (seit 1. Mai 2010: Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung EG Nr. 987/2009) die zuständigen deutschen und ungarischen Träger von Invaliditätsrenten für die Festlegung des Invaliditätsgrads entsprechend der durch das jeweilige nationale Recht festgelegten Bewertungskriterien und Verfahrensregelungen zuständig. Die Bestimmung des anderen Trägers ist für sie nicht bindend, und sie behalten das Recht, die Person von einem Arzt ihrer Wahl untersuchen zu lassen. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs kann der zuständige Träger der Invaliditätsrente von der betroffenen Person verlangen, zu diesem Zweck in den Mitgliedsstaat zu reisen, in dem der Träger ansässig ist, wenn es der Gesundheitszustand des Begünstigten zulässt.<sup>1</sup> In jedem Fall enthält das Recht der Europäischen Union keine substantielle Norm für die Bewertung des Invaliditätsgrades. Daher muss die durch die ungarischen (und deutschen) Träger von Invaliditätsrenten durchgeführte Bestimmung des Invaliditätsgrades nicht nach dem Recht der Europäischen Union beurteilt werden.

Die Petenten behaupten, dass bestimmte von verschiedenen Sozialversicherungsträgern ausgegebene E-Formulare bestimmte Fehler enthalten, die einer Fälschung gleichkommen. Die Kommission weist erneut darauf hin, dass die E-Formulare, auch wenn sie an Bürger ausgehändigt werden, Mittel der Kommunikation zwischen den Sozialversicherungsträgern sind, die von den Sozialversicherungsträgern ausgegeben werden. Sie enthalten daher Informationen, die von einem Sozialversicherungsträger angegeben werden. In jedem Fall geht aus den von den Petenten eingereichten Dokumenten hervor, dass jegliche möglicherweise in den E-Formularen enthaltene strittige Fehler keine negativen Auswirkungen auf ihre Rechte hatten. Es ist vor allem wichtig, dass die Petenten von allen Sozialversicherungsträgern trotz bestimmter Ungenauigkeiten korrekt identifiziert wurden. Der Transparenz wegen weist die Kommission darauf hin, dass die zweite Petentin tatsächlich wegen Ihres Gesundheitszustandes in medizinischer Behandlung war und noch ist.

Die Petenten nehmen auch Bezug auf die Verweigerungen bestimmter Sozialversicherungsleistungen in der Zeit vor dem Beitritt Ungarns zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 (beziehungsweise vor dem Abschluss eines bilateralen deutsch-ungarischen Sozialversicherungsabkommens). Da das Recht der Europäischen Union im Verhältnis zu

---

<sup>1</sup> Rechtssache C-344/89, *Martínez Vidal*, Slg. 1991, S. I-3245, Randnr. 15.

Ungarn erst ab dem 1. Mai 2004 angewendet wurde, äußert sich die Kommission nicht zu diesen Themen.

### Schlussfolgerung

Die von den Petenten eingereichten Informationen, die dem Petitionsausschuss vorliegen, deuten nicht auf eine falsche Anwendung des Rechts der Europäischen Union hin, selbst wenn dabei die Informationen berücksichtigt werden, welche die Petenten zu einem früheren Zeitpunkt direkt bei der Kommission eingereicht haben.